



Amtsblatt

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Erste Satzung zur Änderung der „Wohnheimsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ vom 04.12.2025 S. 1
- Vierte Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (4. ÄndAbfES) vom 04.12.2025 S. 2
- Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS) vom 04.12.2025 S. 3
- Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nach dem Brand und Katastrophenschutzgesetz im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Aufwandsentschädigungsatzung BKS) S. 10
- Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (OVBB-gLÖGLKPM) vom 04.12.2025 S. 11

Bekanntmachungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark

- Beschlüsse der Kreistagssitzung vom 04.12.2025 S. 12

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde, Kommunalaufsicht

- Betrifft: Wasser- und Abwasserzweckverband „Ziesar“ – 4. ÄNDERUNGSSATZUNG der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ziesar“ (WAZV „Ziesar“) S. 13
- Betrifft: Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ – 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ S. 15

Bekanntmachungen des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Schornsteinfegerwesen: Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk PM 099 S. 16

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“

- Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ vom 01.12.2025 gefassten Beschlüsse S. 16
- Öffentliche Bekanntmachung der am 01.12.2025 beschlossenen Änderungssatzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ S. 18
- Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2026 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ S. 22
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslagezeit des Jahresabschlusses 2023 des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk (AEV) S. 22
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ zum beschlossenen Jahresabschluss 2020 (Beschluss 14-10/2021) S. 23

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Wiederaufnahme der Gebührenpflicht für Trichinenuntersuchung S. 23
- Kreistag Potsdam Mittelmark – Termine der Kreistagssitzungen und seiner Ausschüsse 2026 S. 24



Jahrgang 32
Bad Belzig
22. Dezember 2025
Nummer 8

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44

Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Stabsbereich des Landrates,
Team Kommunikation und Partizipation
presse@potsdam-mittelmark.de

Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-, Gemeinde- und Stadtverwaltungen im Landkreis sowie beim Landkreis, 14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1 Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 € Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54
14482 Potsdam

Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei- und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Erste Satzung zur Änderung der „Wohnheimsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark“

vom 04.12.2025

Auf der Grundlage der §§ 3, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/2024, Nr. 10, ber. in GVBl. I/2024, Nr. 37), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/2025, Nr. 8), In Verbindung mit §§ 99 Abs. 2 Satz 3, 114 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/2002, S. 78), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2025 (GVBl. I/2025, Nr. 12), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Erste Satzung zur Änderung der „Wohnheimsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark“ beschlossen:

Art. 1

In § 2 (Wohnberechtigung) wird Abs. (3) wie folgt gefasst:

„Sind die Kapazitäten durch Aufnahme von Personen nach Abs. 1 nicht ausgeschöpft, können auch Auszubildende und Schüler/-innen der Oberstufenzentren mit einer geringeren Fahrzeit oder mit einem höheren Alter als 27 Jahre für einen bestimmten Zeitraum aufgenommen werden. In diesem Falle sind bei der Zimmerbelegung Alter und Geschlecht der verschiedenen Wohnheimnutzer zu beachten.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am ersten Tage desjenigen Monats in Kraft der auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark folgt.

Bad Belzig, den 04.12.2025

gez. Marko Köhler
Landrat

-DS-

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Vierte Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (4. ÄndAbfES)

vom 04.12.2025

Aufgrund von § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I/97, [Nr. 5], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 04.12.2025 diese Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der Fassung der Bekanntmachung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfES) vom 03.01.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 1/2019 vom 29.01.2019), zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (3. ÄndAbfES) vom 06.12.2023 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 9/2023 vom 21.12.2023) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 Gleichbehandlungsgrundsatz“.
- b) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:
„§ 29 Anhang“.
- c) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende neue Angabe angefügt:
„§ 30 Inkrafttreten“.

2. In § 3 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt: „Gut erhaltene und gebrauchsfähige Möbel, Elektrogeräte, Alttextilien und sonstige Gebrauchsgegenstände sollten im Sinne der Kreislaufwirtschaft einer Wiederverwendung zugeführt werden. Dazu können gemein-

nützige und kommerzielle Gebrauchtwarenanbieter und -börsen genutzt werden.“

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird in der Aufzählung die Nummer 9 wie folgt gefasst:
„Textilabfälle (Alttextilien und Schuhe)“. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
4. In § 8 Absatz 6 werden anstelle der Wörter „im Abfallratgeber“ die Wörter „gemäß § 25“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:
„Zugelassen sind Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l. 240-l-Biotonnen werden nur Mehrfamilienhäusern ab vier Wohneinheiten gestellt. Die per 31.12.2025 in Gebrauch befindlichen Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von 60 l und 240 l können weiter genutzt werden.“
Der bisherige Satz 2 entfällt, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5 und der bisherige Satz 4 wird zu Satz 6.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden anstelle der Wörter „in geeigneter Weise (z. B. im Abfallratgeber, im Internet)“ die Wörter „gemäß § 25“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 werden anstelle der Wörter „in geeigneter Weise (z. B. im Abfallratgeber, im Internet)“ die Wörter „gemäß § 25“ eingefügt.
 - d) In Absatz 6 werden anstelle der Wörter „im Abfallratgeber“ die Wörter „gemäß § 25“ eingefügt.
 6. In § 10 Satz 1 werden anstelle der Wörter „im Abfallratgeber“ die Wörter „gemäß § 25“ eingefügt.
 7. In § 11 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst:
„Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen oder maximal 1 m³ je Anlieferung aus anderen Herkunftsbereichen können an den gemäß § 25 bekannt gemachten Wertstoffhöfen getrennt überlassen werden,“
 8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 im 1. Teilsatz werden anstelle der Wörter „im Abfallratgeber“ die Wörter „gemäß § 25“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden anstelle des Wortes „Telefax“ die Wörter „über Online-Dienste“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Die entsprechenden Kontaktdaten werden in geeigneter Weise gemäß § 25 bekannt gemacht.“
 - d) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Photovoltaikmodule sind von der Abfuhr gemäß Absatz 2 ausgenommen. Sie sind gemäß Absatz 1 zu überlassen.“
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
 - f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
 - g) Der bisherige Absatz 4, neu Absatz 5, Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Elektro- und Elektronikaltgeräte nach Absatz 2 und Absatz 4 sind vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr unverpackt und unfallsicher entsprechend der Regelungen des § 18 Absätze 1, 2 und 5 bereitzustellen“.
 - h) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

- i) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
- j) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.
9. In § 13 Absatz 3 Satz 1 werden anstelle der Wörter „im Abfallratgeber des Landkreises“ die Wörter „gemäß § 25“ eingefügt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden anstelle des Wortes „Telefax“ die Wörter „über Online-Dienste“ eingefügt.
 - Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die entsprechenden Kontaktdaten werden in geeigneter Weise gemäß § 25 bekannt gemacht.“
 - In Absatz 3 Satz 1 werden anstelle der Wörter „an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeugs“ die Wörter „entsprechend der Regelungen des § 18 Absätze 1, 2 und 5“ eingefügt.
 - In Absatz 6 Satz 1 werden anstelle der Wörter „im Abfallratgeber“ die Wörter „gemäß § 25“ eingefügt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Teilsatz „Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen“ folgender Teilsatz angefügt: „die sich per 31.12.2025 in Gebrauch befinden (ab 01.01.2026 werden keine 80-l-Abfallbehälter mehr gestellt).“
 - In Absatz 6 Satz 2 werden anstelle der Wörter „in geeigneter Weise (z. B. im Abfallratgeber, im Internet)“ die Wörter „gemäß § 25“ eingefügt.
12. In § 16 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Auf Antrag der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen können mehrere oder alle auf einem Grundstück in demselben Bürogebäude/-komplex ansässigen Gewerbe einen oder mehrere Restabfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft), soweit es an einem ausreichenden Behälterstandplatz pro Gewerbe fehlt und die Gesamtmenge an anfallenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen mit denen in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Restabfallmengen vergleichbar sind.“
13. In § 16 a Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Entsorgen mehrere oder alle Gewerbe über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter im Rahmen einer Behältergemeinschaft gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Gewerbe.“
Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die regelmäßigen Abfuhrtermine gibt der Landkreis in digitaler Form über das Internet gemäß § 25 bekannt.“
 - Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Diese werden gesondert und auf geeignete Weise gemäß § 25 bekannt gegeben.“
 - In Absatz 4 Satz 1 werden anstelle der Wörter „einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag“ die Wörter „vorhergehenden oder nachfolgenden Werktagen“ eingefügt.
 - Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt: „Kann die Einsammlung der Abfälle aufgrund von nicht angezeigten Baumaßnahmen, rechtswidrig parkenden Fahrzeugen u. ä. Hindernissen nicht erfolgen, besteht kein Anspruch auf eine Nachentsorgung der Abfälle oder eine Gebührenermäßigung.“
15. § 25 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen und Bekanntgaben im Internet unter www.apm-niemegk.de, im Abfallratgeber oder auf andere ortsübliche und geeignete Weise.“
16. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 7 wird „Satz 4“ gestrichen und „Satz 6“ eingefügt.
 - In Nr. 9 wird „Absatz 4“ gestrichen und „Absatz 5“ eingefügt.
17. Nach § 27 wird folgender neuer § 28 eingefügt:

„§ 28 Gleichbehandlungsgrundsatz“

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche sowie diverse Form jeweils mit ein.“

Der bisherige § 28 wird zu § 29; der bisherige § 29 wird zu § 30.

18. In Anhang III wird die Tabelle wie folgt geändert:

Anstelle der Zeile „

Gastronomische Einrichtungen (auch Imbissstände, Caterer)	0,7	je Beschäftigter
--	-----	------------------

“

werden folgende Zeilen eingefügt: „

Gastronomische Einrichtungen	0,5	je Sitzplatz
Imbissstände, Caterer	0,7	je Beschäftigter

“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Art. 3

Der Landrat wird ermächtigt, die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfES) in der ab Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Bad Belzig, den 04.12.2025

gez. Marko Köhler
Landrat

-DS-

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS)

vom 04.12.2025

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]) i. V. m. § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 04.12.2025 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage, Auskunftspflicht, Definitionen

(1) Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

- 1.1 Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung folgt, danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 1.2 Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände werden ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Sie sind dem Landkreis unverzüglich anzugeben. Bei der Neufestsetzung der Gebühren werden zugunsten des Gebührenschuldners nur solche Änderungen zugrunde gelegt, die dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Eintreten angezeigt werden. Später angezeigte Änderungen werden ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats gebührenrelevant. Für Änderungen, die sich Gebühren erhöhend auswirken, gilt Satz 1 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anzeige. Gegenüber dem Landkreis ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis über die Änderungen zu erbringen.
- 1.3 Die Gebührenpflicht für Abfallbehälter, die bei vorübergehend anfallenden größeren Abfallmengen gemäß §§ 8 Absatz 2 Satz 6, 16 Absatz 6 Satz 4 AbfES und im Rahmen von Veranstaltungen gemäß § 16 Absatz 8 AbfES genutzt werden, entsteht mit deren Aufstellung und endet mit deren Abholung.

(2) Auskunftspflicht

- 2.1 Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis Auskunft über alle Umstände zu geben, die für die Gebührenerhebung erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen; die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte; bei Gewerbebetrieben die Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte (z. B. Art des Gewerbebetriebes, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder).
- 2.2 Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung scheinen.

(3) Definitionen

- 3.1 Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit.
- 3.2 Als Gewerbebetriebe gelten alle Anlagen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (im Sinne des § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) anfallen und die nicht vorübergehend genutzte Objekte gemäß Absatz 3.3 sind. Hierzu zählen insbesondere solche, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, der Urproduktion oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen; ferner öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Märkte u. ä.
- 3.3 Vorübergehend genutzte Objekte sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.

- 3.4 Als Beschäftigte gelten alle in einem Gewerbebetrieb tätigen Personen wie Angestellte, Arbeiter, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Beamte, Selbständige, freiberuflich Tätige, Saison- und Leiharbeitskräfte etc. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die nachweislich mehr als 75 % ihrer Arbeitszeit außerhalb der Betriebsstätte verbringen. Beschäftigte, die weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 angesetzt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. An seine Stelle tritt im Falle ungeklärter Eigentumsverhältnisse der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer.
- 2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein Wohnungsrecht oder ein Teileigentumsrecht, ist abweichend von Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührenschuldner.
- 3) Abweichend von Absatz 1 und 2 schuldet die Gebühr
 - a) Der Inhaber bzw. der Marktbetreiber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird;
 - b) der Nutzer, soweit die Gebühr für ein vorübergehend benutztes Objekt erhoben wird.
- 4) Bei Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 4 Gemeinsame Entsorgung des Restabfalls

- 1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührenschuldner schulden die Abfallgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.
- 2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebührenschuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.
- 3) Auf Antrag der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen können mehrere oder alle auf einem Grundstück in demselben Bürogebäude/-komplex ansässigen Gewerbe einen oder mehrere Restabfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft), soweit es an einem ausreichenden Behälterstandplatz pro Gewerbe fehlt. In diesem Fall gelten sie für die Gebührenerhebung und für die Berechnung der Anzahl der Mindesttelleerungen gemäß § 5 Absatz 3.2.2 als ein Gewerbebetrieb. Die Mitglieder der Behältergemeinschaft sind verpflichtet, einen Gebührenschuldner zu benennen, der die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden Gewerbe schuldet. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung einer Behältergemeinschaft besteht nicht.

§ 5 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- 1) Die Abfallgebühr gliedert sich in die Gebührenbestandteile nach Absatz 2 bis 13.
- 2) Basisgebühr

2.1 Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Basisgebühr wird zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 3 – 13 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung oder Beseitigung von Altpapier, Elektro- und Elektronikaltgeräten, geringen Mengen gefährlicher Abfälle, Sperrmüll, herrenlosen Abfällen; die Kosten für die Restabfallbehältergestellung, den Betrieb von Wertstoffhöfen; teilweise die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sowie teilweise die Kosten für Vertrieb und Verwaltung.

2.2 Haushalte

Die Basisgebühr pro Haushalt bemisst sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen im Erhebungszeitraum. Für jeden Haushaltsangehörigen ist eine Basisgebühr in Höhe von 54,75 Euro und Kalenderjahr zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Anzahl der Haushalte und der Haushaltsangehörigen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar). Entsteht im Erhebungszeitraum ein neuer Haushalt, verändert sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen oder wird ein Haushalt aufgelöst, beträgt die Basisgebühr 1/12 des Betrages nach Satz 2 für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat und je Haushaltsangehörigen. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

2.3 Gewerbebetriebe

Die Basisgebühr pro Gewerbebetrieb bemisst sich nach dem im Erhebungszeitraum vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen.

2.3.1 Basisgebühr Gewerbe mit Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,891 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	53,46 Euro
80 l	71,28 Euro
120 l	106,92 Euro
240 l	213,84 Euro
1.100 l	980,10 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m ³ bis 5 m ³	2.227,50 Euro
über 5 m ³ bis 10 m ³	2.673,00 Euro
über 10 m ³ bis 20 m ³	3.118,50 Euro
über 20 m ³	3.564,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanmeldung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

2.3.2 Basisgebühr Gewerbe ohne Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,636 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	38,16 Euro
80 l	50,88 Euro
120 l	76,32 Euro
240 l	152,64 Euro
1.100 l	699,60 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m³ vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m ³ bis 5 m ³	1.590,00 Euro
über 5 m ³ bis 10 m ³	1.908,00 Euro
über 10 m ³ bis 20 m ³	2.226,00 Euro
über 20 m ³	2.544,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanmeldung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

2.4 Vorübergehend genutzte Objekte

Für jedes Objekt wird eine einheitliche Basisgebühr in Höhe von 26,74 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

(3) Entleerungsgebühr

3.1 Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall, teilweise der Kosten für Vertrieb und Verwaltung sowie teilweise der Kosten für die Sammlung und Verwertung von Bioabfällen erhoben.

3.2 Die Entleerungsgebühr bemisst sich bei Vorhaltung eines Restabfallbehälters mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l nach dem im Erhebungszeitraum je Haushalt, Gewerbebetrieb und vorübergehend genutztem Objekt geleerten Restabfallbehältervolumens in Litern. Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Restabfallbehälter beträgt:

60 l	4,09 Euro
80 l	5,46 Euro
120 l	8,18 Euro
240 l	16,37 Euro
1.100 l	75,02 Euro

In jedem Fall ist eine Mindestgebühr zu entrichten, die sich aus der Multiplikation der in Satz 2 genannten Gebührensätze mit den jeweiligen Mindestentleerungen nach Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 ergibt (Mindestentleerungsgebühr).

- 3.2.1 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 120 l : Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt.

Anhang I weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

- 3.2.2 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Gewerbe pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Für die Berechnung werden die in Anhang II aufgeführten Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt.

Nutzt ein Gewerbe mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen.

Anhang I weist für ausgewählte Einwohnergleichwerte und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte, Neuanmeldung oder Abmeldung eines Gewerbes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

- 3.2.3 Die Anzahl der Mindestentleerungen je vorübergehend genutztem Objekt in einem Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Der Einwohnergleichwert je Objekt beträgt 0,66.

Nutzt ein vorübergehend genutztes Objekt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter gelten sie für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen als ein vorübergehend genutztes Objekt. In diesen Fällen ergibt sich der Einwohnergleichwert aus der Multiplikation von 0,66 x Anzahl der gemeinsam entsorgenden Objekte. Gleichermaßen gilt bei der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereins.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Abfallbehälters, Änderung der Behältergröße, Beginn oder Beendigung der Nutzung) wird die Anzahl der Mindestentleerungen

anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

- 3.3 Das geleerte Restabfallvolumen ermittelt der Landkreis anhand eines am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

- 3.4 Für Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.100 l beträgt die Entleerungsgebühr 434,59 Euro pro t entsorgten Restabfalls. Kann eine vereinbarte Abholung wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, wird eine Gebühr von 280,52 Euro je Leerfahrt erhoben.

- 3.5 Bei vorübergehend genutzten Objekten, die keinen Restabfallbehälter vorhalten, bemisst sich die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der im Kalenderjahr entsorgten Restabfallsäcke. Die Gebühr pro Restabfallsack beträgt 2,73 Euro. Mindestens 2 Restabfallsäcke (Anzahl der Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.3) gelten als entsorgt.

- 3.6 Für zusätzliche Restabfallsäcke beträgt die Gebühr 2,73 Euro pro Restabfallsack.

- (4) Wird pro Haushalt oder vorübergehend genutztem Objekt mehr als ein Restabfallbehälter vorgehalten, beträgt die Gebühr unabhängig von der Dauer der Bereitstellung im Kalenderjahr für jeden weiteren der folgenden Restabfallbehälter:

60 l	2,77 Euro
80 l	3,70 Euro
120 l	5,55 Euro
240 l	11,10 Euro
1.100 l	50,85 Euro

- (5) Für jede Übermittlung der Nachweise gemäß Absatz 3.3 Satz 4 oder Absatz 8 Satz 5 ist eine Gebühr von 9,01 Euro zu entrichten.

- (6) Ein Behältertausch pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Ändert sich auf Wunsch des Gebührenschuldners die Abfallbehälterausstattung, ist für jeden weiteren Behältertausch eine Gebühr von 23,55 Euro zu entrichten. Kann ein vereinbarter Behältertausch oder eine vereinbarte Behälterabholung wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, wird die Gebühr gemäß Satz 2 je Leerfahrt erhoben.

- (7) Grünabfall

Die Gebühr für zugelassene Grünabfallbehälter beträgt:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| 7.1 je Grünabfallsack bzw. Banderole: | 5,50 Euro |
| 7.2 je 1 m³ Bigbag: | 71,00 Euro |

- (8) Bioabfall

Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Biotonnen beträgt:

60 l	3,00 Euro
120 l	6,00 Euro
240 l	12,00 Euro

Die Anzahl der geleerten Biotonnen ermittelt der Landkreis anhand einer an der Biotonne und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

(9)	Für die haushaltsnahe Abfuhr von Schrott ist eine Gebühr von 8,02 Euro je km ab Betriebshof APM GmbH Niemegk zur jeweiligen Anfallstelle zu entrichten.	
(10)	Für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises sind folgende Gebühren zu entrichten:	
10.1	Abfälle aus allen Herkunftsgebieten	
	Altreifen Grünabfall	272,39 Euro/t 152,92 Euro/t
	Bau- und Abbruchabfälle	
	Altholz A1 bis A3	112,36 Euro/t
	Altholz A4	172,48 Euro/t
	Asbest	349,38 Euro/t
	Baumischabfall	309,92 Euro/t
	Bitumen	550,66 Euro/t
	Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	307,35 Euro/t
	Gips	192,59 Euro/t
	Sortierter Bauschutt	89,62 Euro/t
	Teerpappe	550,66 Euro/t
	HBCD-haltiges Baustyropor	7.392,73 Euro/t
10.2	Abweichend von Absatz 10.1 wird bei der Anlieferung von nachfolgend genannten Abfällen, die je Abfallart ein maximales Gesamtgewicht nicht überschreiten, eine Pauschalgebühr je Stück erhoben:	
	Altreifen (max. 40 kg)	4,00 Euro/Stück
	Altholz A1 bis A3 (max. 40 kg) (z. B. Palette, Holzkiste, Innentür)	4,00 Euro/Stück
	Sortierter Bauschutt (max. 40 kg) (z. B. Toilettenbecken, Waschbecken, Kiste oder Eimer mit Fliesen, Steinzeug)	4,00 Euro/Stück
	Baumischabfälle (max. 20 kg) (z. B. 1 Müllsack Tapete, Kunststoffrohre, Plane, leere Zementsäcke)	4,00 Euro/Stück
	Grünabfall (max. 20 kg) (z. B. trockenes Laub oder Rasenschnitt in Kleinstmengen)	4,00 Euro/Stück
	Gips (max. 20 kg) (z. B. Rigipsplatten-kleine Menge und Abschnitte)	4,00 Euro/Stück
10.3	Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als Haushalten	
	Sperrmüll	269,09 Euro/t
10.4	Gebührentschuldner ist, wer die Abfälle anliefert.	
(11)	Die Gebühr für die Sonderleerung von falsch befüllten Abfallbehältern (§ 7 Absatz 3 AbfES) beträgt je Entleerung folgender Abfallbehälter:	
	60 l	60,44 Euro
	120 l	61,74 Euro
	240 l	67,49 Euro
	1.100 l	112,85 Euro
(12)	Abfallbehälter für vorübergehend angefallene größere Abfallmengen (§§ 8 Absatz 2 Satz 6, 16 Absatz 6 Satz 4 AbfES) und für Veranstaltungen (§ 16 Absatz 8 AbfES)	
	240 l	23,55 Euro
	1.100 l	23,55 Euro
	5 m³ bis 10 m³ Absetzcontainer	68,46 Euro
	10 m³ bis 40 m³ Abrollcontainer	92,26 Euro
12.1	Für die Gestellung (bis zu einem Monat) werden folgende Gebühren je Abfallbehälter erhoben:	
12.2	Für die Entleerung der Restabfallbehälter gelten die Gebühren gemäß Absatz 3.2. Satz 2 und Absatz 3.4 Satz 1 entsprechend.	
12.3	Kann eine vereinbarte Gestellung oder Abholung eines Abfallbehälters wegen Verschulden des Gebührentschuldners nicht erfolgen, werden die Gebühren gemäß Absatz 12.1 je Leerfahrt erhoben.	
12.4	Gebührentschuldner ist, wer die Abfallbehälter angefordert hat.	
(13)	Werden Restabfallsäcke bzw. Grünabfallsäcke, -banderolen und -bigbags postalisch versandt, sind die Gebührensätze gemäß Absatz 3.6 bzw. Absatz 7 zuzüglich folgender Versandkosten zu entrichten:	
13.1	je 1–5 Stück Abfallsäcke oder Banderolen je 6-10 Stück Abfallsäcke oder Banderolen	2,17 Euro 3,41 Euro
13.2	je 1 Stück 1m³ Grünabfall-Bigbag je 2 Stück 1m³ Grünabfall-Bigbag	12,56 Euro 14,75 Euro
13.3	Bei einer Bestellung ab maximaler Stückzahl wird ein neues Päckchen versandt. Dabei werden die Versandkosten jeweils neu berechnet.	
13.4	Gebührentschuldner ist, wer die Säcke, Banderolen oder Bigbags angefordert hat.	

§ 6 Vorauszahlungen

- (1) Auf die Entleerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l berechnen sich vorbehaltlich des Absatz 2 und des Absatz 3 nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2. In den Fällen des § 5 Absatz 3.5 beträgt die Vorauszahlung 5,46 Euro (2 Abfallsäcke). Für Gewerbebetriebe nach § 5 Absatz 3.4 wird keine Vorauszahlung erhoben.
- (2) Liegt die Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen unter der Anzahl der Mindestentleerungen nach § 5 Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 dieser Satzung, werden Letztere zur Ermittlung der Vorauszahlung mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2 multipliziert. Für die Ermittlung der Mindestentleerungen sind die bis zum Jahresende fortgeschriebenen Verhältnisse (Personenzahl, Einwohnergleichwert, Behältergröße) zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) maßgeblich. Im Erhebungszeitraum eingetretene Änderungen der Verhältnisse (auch Neuanschluss an die öffentliche Abfallentsorgung) werden ggf. im Rahmen einer Neufestsetzung der Vorauszahlung berücksichtigt. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.
- (3) Wurde während des vorangegangenen Erhebungszeitraums erstmals ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l genutzt, berechnet sich die Vorauszahlung aus der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen dividiert durch die Ausstattungsmonate multipliziert mit 12 multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Abs. 3.2 Satz 2. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Auf die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese berechnen sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 8 Satz 1. § 8 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 7 Sonderregelung

- (1) In besonderen Fällen kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dies trifft insbesondere zu
- bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer für die Zeit der Abwesenheit aus dem Haushalt,
 - für Studierende und Auszubildende, die eine Nebenwohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Kreisgebietes nachweisen,
 - für Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, die ihren Dienst außerhalb des Wohnsitzes ableisten,
 - für Kleinstgewerbe, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück gelegen sein müssen.
- (2) Auf Antrag kann von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn diese Regelung eine für den Gebührenschuldner unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.
- (3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind geeignete Nachweise zu erbringen.

§ 8 Festsetzung / Fälligkeit

- (1) Basisgebühr
- 1.1 Die Gebühr wird zu Anfang des Kalenderjahres festgesetzt und zum 28.02. und 15.07. in 2 gleichen Teilbeträgen, im Falle der Teilnahme am Lastschriftverfahren zum 28.02., 15.04., 15.07. und 15.10. in 4 gleichen Teilbeträgen fällig. Wird während des Kalenderjahres auf das Bankeinzugsverfahren gewechselt, wird die noch fällige Gebühr zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Fälligkeiten gemäß Satz 1, 2. Halbsatz aufgeteilt.
- 1.2 Ist die Gebühr bis zum 28.02. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zum 15.07. in voller Höhe fällig. Ist sie bis zum 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 1.3 Ist die Gebühr bei Teilnahme am Lastschriftverfahren bis zum 28.02. bzw. 15.04. bzw. 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie im erstgenannten Fall zum 15.04., 15.07. und 15.10. in 3 gleichen Teilbeträgen bzw. im zweiten Fall zum 15.07. und 15.10. in 2 gleichen Teilbeträgen bzw. im dritten Fall zum 15.10. in voller Höhe fällig. Ist die Gebühr bis zum 15.10. noch nicht entstanden oder festgesetzt, gilt Absatz 1.2 Satz 2 entsprechend.
- (2) Entleerungsgebühr
- 2.1 Die Entleerungsgebühr wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2.2 Die Entleerungsgebühr nach § 5 Absatz 3.4 Satz 1 wird nach Entleerung bzw. Entsorgung zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 5 Absatz 4 wird entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.
- (4) Die Gebühr nach § 5 Absatz 3.6 und § 5 Absatz 7 wird mit der Übernahme der zugelassenen Restabfallsäcke und Grünabfallbehälter fällig.

- (5) Die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 10 wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beträgt sie weniger als 100 Euro, wird sie mit Annahme der Abfälle fällig.
- (7) Alle nicht in den Absätzen 1 – 6 genannten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.
- (8) Die Vorauszahlungen nach § 6 werden entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.
- (9) Übersteigt die festgesetzte Vorauszahlung die festgesetzte Entleerungsgebühr, verringert sich der erste Teilbetrag sowie ggf. folgende Teilbeträge der Basisgebühr und der Vorauszahlung des Folgejahres um die Differenz zwischen Vorauszahlung und Entleerungsgebühr.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung vor dem Jahr 2026 erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Abfallgebührensatzung.

§ 9 Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH (APM), Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk mit der Durchführung des Abgabeverfahrens nach Maßgabe von § 12 e Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in seinem Namen beauftragt (Mandat). Insofern ist die APM nach § 12 e Absatz 1 KAG befugt, die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren bei den zuständigen Stellen (z. B. Meldebehörden, Amtsgerichte, Liegenschaftsamter, Handelsregister, Gewerbeämter) zu ermitteln.

§ 10 Gleichbehandlungsgrundsatz

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche sowie diverse Form jeweils mit ein.

§ 11 Anhang

Anhang I und Anhang II sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Belzig, den 04.12.2025

gez. Marko Köhler
Landrat

-DS-

Anhang I:
zu § 5 Absatz 3.2.1 – Mindestentleerungsgebühr Haushalte in Euro pro Jahr

Personen im Haushalt	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB
1	8,18	10,92	8,18	16,37
2	16,36	16,38	16,36	16,37
3	24,54	27,30	24,54	32,74
4	32,72	32,76	32,72	32,74
5	40,90	43,68	40,90	49,11
6	49,08	49,14	49,08	49,11
7	57,26	60,06	57,26	65,48
8	65,44	65,52	65,44	65,48
9	73,62	76,44	73,62	81,85
10	81,80	81,90	81,80	81,85
11	89,98	92,82	89,98	98,22
12	98,16	98,28	98,16	98,22

zu § 5 Absatz 3.2.2 – Mindestentleerungsgebühr Gewerbe in Euro pro Jahr

Einwohnergleichwert	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB	1.100 l MGB
0,7	8,18	10,92	8,18	16,37	–
1,4	12,27	16,38	16,36	16,37	–
2,1	20,45	21,84	24,54	16,37	–
2,8	24,54	27,30	24,54	32,74	–
3,5	28,63	32,76	32,72	32,74	–
4,2	36,81	38,22	40,90	49,11	–
7	57,26	60,06	57,26	65,48	75,02
35	–	–	–	294,66	300,08
70	–	–	–	–	600,16

*) MGB = Müllgroßbehälter (Restabfalltonne)

Anhang II:
Zu § 5 Absatz 3.2.2 – Einwohnergleichwerte (EGW)

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleichwert (EGW)	Maßstab
• Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u. ä.	0,7	je Beschäftigter
• Arztpraxen, Labors u. ä.		
• Handel, Industrie und Handwerk u. ä. Gewerbe		
• Land- und forstwirtschaftliche Betriebe		
Gastronomische Einrichtungen	0,5	Je Sitzplatz
Imbissstände, Caterer	0,7	je Beschäftigter
Märkte	0,7	je Marktstand
Kasernen u. ä. Einrichtungen	0,7	je Dienstkraft
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime, Kinder-, Jugend- und Studentenheime u. ä.	0,7	je Bett
Kindergärten, Krippen, Horte, Schulen u. ä.	0,7	je 10 Kinder
Hotels, Pensionen u. ä.	0,7	je Bett*
Campingplätze /Bootsliegeplätze	0,7	je Stell- /Liegeplatz
Sonstige Gewerbebetriebe	0,7	je Beschäftigter

*) Doppelbetten zählen als 2 Betten

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nach dem Brand und Katastrophenschutzgesetz im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Aufwandsentschädigungsatzung BKS)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), geändert durch das Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr.8]) und des § 19 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 4 sowie des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 24 Abs. 9 S. 2 sowie des § 29 Abs. 1, Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9), hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 04.12.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Personen, die ehrenamtlich an der Kreisfeuerwehrschule des Landkreises Potsdam-Mittelmark tätig sind (insbesondere Fachbereichsleiterin und Fachbereichsleiter, Ausbilderin und Ausbilder, Ausbildungshelferin und Ausbildungshelfer sowie Sanitäterin und Sanitäter), sowie an die Einheitsführerin und Einheitsführer sowie deren Stellvertretungen und an die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen und stellvertretenden Kreisbrandmeister.

Abschnitt I – Kreisfeuerwehrschule

§ 2 Anspruchsberechtige der Kreisfeuerwehrschule

- (1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die aufgrund einer Berufung zur Kreisausbilderin und zum Kreisausbilder oder als Ausbildungshelferin und Ausbildungshelfer sowie als Sanitäterin und Sanitäter an der Kreisfeuerwehrschule tätig sind. Durch den Kreisbrandmeister werden zusätzlich Fachbereichsleiter benannt. Näheres regelt die Geschäftsanweisung der Kreisfeuerwehrschule Potsdam-Mittelmark (GA-KFS).
- (2) Der Anspruch gemäß Absatz 1 besteht nur für tatsächlich erbrachte und ordnungsgemäß nachgewiesene Tätigkeit.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten an der Kreisfeuerwehrschule

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Lehr- und Ausbildungstätigkeit bemisst sich nach der in der Anlage festgelegten Vergütung je Unterrichtsstunde (45 Minuten).
- (2) Der nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Kreisfeuerwehrschule Potsdam-Mittelmark (APO-KFS) erforderliche Vorbereitungs- und Auswertungsaufwand sowie die Teilnahme an Beratungen der Kreisfeuerwehrschule auf Einladung des Kreisbrandmeisters werden je Unterrichtsstunde, maximal jedoch für zwei Unterrichtsstunden, vergütet. Der Vorbereitungs- und Auswertungsaufwand ist im Abrechnungsbogen nachzuweisen.
- (3) Die Tätigkeiten an der Kreisfeuerwehrschule sind schriftlich zu belegen; Anwesenheits- und Teilnahmelisten sowie Abrechnungsbögen sind der

Kreisfeuerwehrschule spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Lehrgangs vorzulegen.

- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt nach Abschluss des Lehrgangs und Vorlage der vollständigen Nachweise nach Absatz 3.
- (5) Die Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt, wenn für eine berufliche Freistellung eine Entgeltfortzahlung gewährt wird. Die Übernahme der Entgeltfortzahlung durch den Landkreis soll nur in Ausnahmefällen gewährt werden und muss mindestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn durch die unter § 2 Absatz 1 genannten Personen beantragt werden.

Abschnitt II – Stellvertretende Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister

§ 4 Anspruch und Gegenstand der Entschädigung

- (1) Wird die Funktion der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin oder des stellvertretenden Kreisbrandmeisters im Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit wahrgenommen, erhält die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber eine monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenpauschale in der Anlage festgelegten Höhe. Die Zahlung der Reisekostenpauschale entfällt, wenn ein Dienstfahrzeug durch den Landkreis bereitgestellt wird.
- (2) Ruhen die Aufgaben länger als drei Monate, entfällt die Entschädigung für die Zeit, die über drei Monate hinausgeht.
- (3) Bei erheblichen Dienstpflichtverletzungen, Verstöße gegen Dienst- und Geschäftsordnungen oder gesetzliche Vorschriften kann die Entschädigung ganz oder teilweise gekürzt und gegebenenfalls zurückfordert werden.

Abschnitt III – Einheiten des Katastrophenschutzes

§ 5 Einheitsführerin und Einheitsführer

- (1) Für die Einheiten des Katastrophenschutzes im Landkreis beruft der Kreisbrandmeister jeweils eine Einheitsführerin oder einen Einheitsführer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Einheitsführerin und Einheitsführer sowie deren Stellvertretungen sind für die Ausbildung, Einsatzvorbereitung, Einsatzdurchführung und Nachbereitung verantwortlich.
- (3) Für die Tätigkeit in den Sondereinheiten des Katastrophenschutzes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt werden; Umfang und Höhe sind in der Anlage geregelt.
- (4) Ruhen die Aufgaben länger als drei Monate, entfällt die Entschädigung für die Zeit, die über drei Monate hinausgeht.

Abschnitt IV – Allgemeine Regelungen

§ 6 Ruhen und Rückzahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Gemäß § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absatz 4 dieser Satzung ruht die Zahlung der Aufwandsentschädigung, wenn die betreffende Funktion länger als drei Monate nicht ausgeübt wird; die Entschädigung entfällt für die Zeit, die über diesen Zeitraum hinausgeht.
- (2) Zu Unrecht gezahlte Leistungen sind von der Empfängerin oder dem Empfänger zurückzuzahlen.

§ 7 Auszahlung und Fahrtkosten

- (1) Mit Ausnahme des § 3 Absatz 4 erfolgt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale vierteljährlich zum Ende des jeweiligen Quartals.

(2) Fahrtkosten werden nur erstattet, soweit kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht. Bei der Nutzung privater Kraftfahrzeuge erfolgt eine Erstattung der Fahrtkosten in der Anlage festgelegte Höhe. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr für einen Fahrschein zweiter Klasse zugrunde zu legen. Eine Abrechnung nach dem günstigsten Tarif für einen Einzelfahrschein im öffentlichen Personennahverkehr erfolgt auch bei Nutzung von Zeitkarten (Abonnement, Deutschlandticket etc.). In diesem Fall ist die Erstattung für alle Fahrten eines Monats auf den Betrag der jeweiligen Monatskarte begrenzt. Es ist das jeweils wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen obliegt den Empfängerinnen und Empfängern; auf Wunsch stellt der Landkreis Bescheinigungen über die ausbezahlten Beträge aus.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Belzig, den 04.12.2025

gez. Marko Köhler
Landrat
-DS-

**Anlage „Aufwandsentschädigung BKS“
zur Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche
Tätigkeiten nach dem Brand und Katastrophenschutzgesetz im
Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 04.12.2025**

1. Kreisfeuerwehrschule

Buchstabe	Tätigkeit/Funktion	Entschädigung	Zeiteinheit
a)	Kreisausbilderin / Kreisausbildner	20,00 €	je Stunde
b)	Ausbildungshelferin / Ausbildungshelfer	15,00 €	je Stunde
c)	Sanitäterin / Sanitäter	17,50 €	je Stunde
d)	Fachbereichsleiterin / Fachbereichsleiter	120,00 €	pro Jahr

2. Ehrenbeamte

Buchstabe	Tätigkeit/Funktion	Entschädigung	Zeiteinheit
a)	stellvertretende Kreisbrandmeisterin / stellvertretender Kreisbrandmeister	300,00 €	pro Monat

3. Katastrophenschutzeinheiten

Buchstabe	Tätigkeit/Funktion	Entschädigung	Zeiteinheit
a)	Einheitsführerin / Einheitsführer	120,00 €	pro Jahr
b)	stellvertretende Einheitsführerin / stellvertretender Einheitsführer	80,00 €	pro Jahr

4. Fahrt- und Reisekosten

Buchstabe	Tätigkeit/Funktion	Entschädigung	Zeiteinheit
a)	Wegstreckenentschädigung	0,30 €	je Kilometer

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark (OVBbgLöGLKPM)

vom 04.12.2025

Auf der Grundlage des

§ 5 Abs. 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (im Weiteren BbgLöG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06 Nr. 15 S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17 Nr. 8) i. V. m.

§ 1 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten im Land Brandenburg (Brandenburgische Ladenschluss-Ausnahmeverordnung - im Weiteren BbgLSchlAV) vom 16. April 2024 (GVBl. II/24 Nr. 23) sowie

des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 04.12.2025 verordnet der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Kreisordnungsbehörde:

§ 1

Diese Verordnung gilt in allen Orten und Ortsteilen des Landkreises Potsdam-Mittelmark, die in der Liste der Kurorte, Ausflugs- und Erholungsorte gemäß der Anlage zu § 1 der BbgLSchlAV in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

§ 2

Nach Maßgabe des § 3 dieser Verordnung dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr neben Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, auch Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

§ 3

(1) Im Geltungsbereich nach § 1 dieser Verordnung sind die nachfolgenden Absätze 2 bis 7 anzuwenden.

(2) Im Jahr 2026 darf an allen Sonn- und Feiertagen, die in einen Zeitraum fallen, der mit dem 3. Sonntag im März (15.03.) beginnt und am 1. Sonntag im November (01.11.) endet, verkauft werden.

(3) Im Jahr 2027 darf an allen Sonn- und Feiertagen, die in einen Zeitraum fallen, der mit dem 1. Sonntag im März (07.03.) beginnt und am 1. Sonntag im November (07.11.) endet, verkauft werden.

(4) Im Jahr 2028 darf an allen Sonn- und Feiertagen, die in einen Zeitraum fallen, der mit dem 3. Sonntag im März (19.03.) beginnt und am 1. Sonntag im November (05.11.) endet, verkauft werden.

(5) Im Jahr 2029 darf an allen Sonn- und Feiertagen, die in einen Zeitraum fallen, der mit dem 3. Sonntag im März (18.03.) beginnt und am 1. Sonntag im November (04.11.) endet, verkauft werden.

(6) Im Jahr 2030 darf an allen Sonn- und Feiertagen, die in einen Zeitraum fallen, der mit dem 3. Sonntag im März (17.03.) beginnt und am 1. Sonntag im November (03.11.) endet, verkauft werden.

(7) Der Karfreitag ist kein Feiertag im Sinne der Absätze 2 bis 6. An diesem Feiertag ist ein Verkauf von Waren nach den Regelungen dieser Verordnung nicht zulässig.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2030.

Bad Belzig, den 04.12.2025

gez. Köhler
Landrat

Kreistag Potsdam-Mittelmark

Beschlüsse der 8. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark

vom 04.12.2025

Beteiligung des Landkreises am jährlichen Veteranentag am 15. Juni
(Beschluss Nummer: 2025/228)

Beschluss

Der Kreistag Potsdam-Mittelmark würdigt den Einsatz der ehemaligen und aktiven Kameradinnen und Kameraden der Bundeswehr. Deshalb beteiligt sich der Landkreis ab dem Jahr 2026 an den bundesweiten Veranstaltungen aus Anlass des Nationalen Veteranentags am 15. Juni eines jeden Jahres.

Der Landrat wird gebeten, in Abstimmung mit dem Bund Deutscher EinsatzVeteranen e.V. und dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. das Erforderliche für eine würdige Teilnahme am Veteranentag zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Dauerhafte Beflaggung der Verwaltungsgebäude des Landkreises und Schulen in Trägerschaft des Landkreises
(Beschluss Nummer: 2025/229)

Beschluss

- Der Kreistag Potsdam-Mittelmark beschließt, dass an allen öffentlichen Verwaltungsgebäuden des Landkreises sowie an allen Schulen in Trägerschaft des Landkreises dauerhaft die deutsche Nationalflagge (schwarz-rot-gold) zu hissen ist. Ergänzend werden kann die dauerhafte Beflaggung mit der Kreisflagge, der Europaflagge sowie der Landesflagge.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen organisatorischen, baulichen und finanziellen Maßnahmen zur Umsetzung festzustellen und in den zuständigen Ausschüssen spätestens in der zweiten Sitzungsfolge des Jahres 2026 Bericht zu erstatten.
- Die Umsetzung soll im Laufe des Jahres 2026 schrittweise und wirtschaftlich erfolgen. Dafür soll die Verwaltung zusammen mit dem Bericht zu Ziffer 2 einen detaillierten Umsetzungsplan vorlegen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Vierte Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark
(Beschluss Nummer: 2025/231)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigelegte Vierte Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (4. ÄndAbfES).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark 2026
(Beschluss Nummer: 2025/232)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigelegte Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nach dem Brand und Katastrophenschutzgesetz im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Aufwandsentschädigungsatzung BKS)
(Beschluss Nummer: 2025/237)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nach dem Brand und Katastrophenschutzgesetz im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Aufwandsentschädigungsatzung BKS).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom (OVBbgLöGLKPM)
(Beschluss Nummer: 2025/241)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf besonderer Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom (OVBbgLöGLKPM)“

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Grundsatzentscheidung für eine Elektrifizierungsstrategie der regiobus Potsdam-Mittelmark GmbH
(Beschluss Nummer: 2025/250)

Beschluss

- Der Kreistagsbeschluss Drucksache 2022/442 vom 02.03.2023 wird mit dem kommunalen Verkehrsunternehmen regiobus Potsdam-Mittelmark GmbH nicht weiterverfolgt.
- Die Verwaltung wird beauftragt mit der regiobus Potsdam-Mittelmark GmbH eine Umsetzungsstrategie zu erarbeiten, die notwendigen Schritte zur Umstellung der Betriebshöfe auf batterieelektrische Busse (E-Bus) einzuleiten und entsprechende Fördermittel zu beantragen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, regelmäßig über den Fortschritt der Elektrifizierungsstrategie zu berichten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

**Erste Satzung zur Änderung der „Wohnheimsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark“
(Beschluss Nummer: 2025/252)**

Beschluss

Der Kreistag beschließt die anliegende Erste Satzung zur Änderung der „Wohnheimsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

**Jahresabschluss 2021
(Beschluss Nummer: 2025/261)**

Beschluss

Der Kreistag beschließt gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den vorliegenden geprüften Jahresabschluss 2021 mit seinen Anlagen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

**Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2021
(Beschluss Nummer: 2025/262)**

Beschluss

Der Kreistag beschließt gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Landrat für das Haushaltsjahr 2021 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

**Umbesetzung im Aufsichtsrat der regiobus Potsdam Mittelmark GmbH
(Beschluss Nummer: 2025/265)**

Beschluss

Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der AfD Fraktion PM Olaf Schultz mit Wirkung zum 04.12.2025 in den Aufsichtsrat der regiobus Potsdam Mittelmark GmbH.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

**Umbesetzung eines Mitglieds für den Nahverkehrsbeirat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
(Beschluss Nummer: 2025/266)**

Beschluss

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der AfD Fraktion PM den Kreistagsabgeordneten Olaf Schultz als Mitglied in den Nahverkehrsbeirat.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

**Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
– Allgemeine untere Landesbehörde,
Kommunalaufsichtsbehörde –**

Betrifft: Wasser- und Abwasserzweckverband „Ziesar“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachfolgende „4. ÄNDERUNGSSATZUNG der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ziesar“ (WAZV „Ziesar“)“ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 10.12.2025

gez. i. V. Koch

Marko Köhler
Landrat

**4. ÄNDERUNGSSATZUNG
der Verbandssatzung
des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes „Ziesar“
(WAZV „Ziesar“)**

Gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 77), hat die Verbandsversammlung des WAZV „Ziesar“ in seiner Sitzung am 08.12.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Ziesar“, beschlossen am 16.09.2008, genehmigt mit Schreiben vom 03.11.2008 vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark und bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 13, vom 26.11.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 2 (2) Aufgaben des Zweckverbandes** entfällt
2. Der **§ 2 (5) Verbandsversammlung** wird wie folgt gefasst:

Eine Änderung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verbandsaufgaben bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung (§ 31 Abs. 2 GKG). Beschlüsse der Verbandsversammlung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, allgemeine Ver- oder Entsorgungsbedingungen sowie Beschlüsse im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

3. Die **Anlage 1 zur Verbandssatzung des WAZV „Ziesar“** wird wie folgt gefasst:

Amtliche Bekanntmachungskästen (§ 16 (4) Satz 2 der Verbandssatzung)

Buckautal

- Ortsteil Buckau:** • Buckauer Straße 9, Büro des Bürgermeisters
• Pramsdorfer Straße 28
- Ortsteil Dretzen:** • Dretzen 10
- Ortsteil Steinberg:** • vor der Kirche, gegenüber Haus Steinberg 8

Görzke

- Breite Straße 15, vor dem Gemeindebüro
• Weinbergstraße 15 (Lebensmittelmarkt)
• Wiesenburger Straße 6
- Ortsteil Hohenlobbese:** • Dorfstraße 1
- Gemeindeteil Wutzow:** • Dorfplatz
- Gemeindeteil Börnecke:** • Neue Straße, vor dem Grundstück Nr. 10
- Gemeindeteil Dangelsdorf:** • Benkener Straße 2, an der Kreuzung

Gräben

- Gemeindeteil Dahlen:** • Büro des Bürgermeisters, Hauptstraße 78
• Dorfstraße, Gemeindeteil Dahlen
• Dorfstraße Bushaltestelle
- Ortsteil Rottstock:**

Stadt Ziesar

- Ortsteil Bücknitz:** • Breiter Weg 32, vor dem Rathaus
• Schopsdorfer Chaussee 13
• Mühlentor 16, Haus Friedrich des Großen
• Bahnhofstraße 11
• Dorfstraße 59,
Büro des Ortsvorstehers
- Ortsteil Glienecke:** • Dorfstraße 4, Buswartehalle
- Gemeindeteil Grebs:** • Grebs Nr. 4, Buswartehalle
- Ortsteil Köpernitz:** • Dorfstraße 17a, Gemeindehaus

Wenzlow

- Gemeindeteil Grüningen:** • Am Feuerwehrgerätehaus
Ortsteil Boecke: • Grüninger Dorfstraße 35 a
• Dorfstraße 1

Wollin

- An der Feuerwehr
• Dr. Richard-Sorge-Straße, Schule
• Schulstraße, Nr. 11
- Gemeindeteil Brückermark:** • Dorfplatz

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ziesar, den 08.12.2025

Ziesar, den 08.12.2025

gez. Gericke

gez. Haase

Gericke
Verbandsvorsteher

Haase
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark
– Allgemeine untere Landesbehörde,
Kommunalaufsichtsbehörde –

Betrifft: Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachfolgende „3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming““ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 10.12.2025

gez. i. V. Koch

Marko Köhler
Landrat

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 01.12.2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschlossen:

1. Die Tabelle der Anlage 1 wird ersetzt durch folgende Tabelle

Gemeinde / Ortsteil	Übertragene Aufgabe		Stimmenanzahl nach §1					
	Nach §1	Nach §1	allgemeinen Verbandsangelegenheiten sowie allgem. Trinkwasser-versorgung	Trinkwasser-versorgung		Schmutzwasser-entsorgung allgem.	Schmutzwasser-entsorgung	
	(Trinkwasser-versorgung)	(Schmutzwasser-beseitigung)		TG I	TG II		SW II	SW I
Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschnholz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig	X		14	14				
Brück	X		14	14				
Borkheide	X		13	13				
Borkwalde	X		8	8				
Golzow	X	X	6		6	6	6	
Linthe	X		4	4				
Planebruch	X	X (nur Oberjünne)	5	4	1 (Oberjünne)	1	1	
Gemeinde Kloster Lehnin für die Ortsteile Krahne und Reckahn	X	X	5		5	4	4	
Mühlenfließ für die Ortsteile Niederwerbig und Schlalach und den Gemeindeteil Jeserig	X		2	2				
Niemegk	X	X	9	9		10		10
Planetal	X	X (nur Dahnsdorf, Kranepuhl, Mörz)	4	4		3		3
Rabenstein/Fläming	X	X	4	4		4		4
Gemeinde Wiesenburg/Mark	x		20	20				
Summe			108	96	12	28	11	17

2. Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 01.12.2025

gez. Pulz

Dr.-Ing. Robert Pulz
Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachung über die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk PM 099

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – i. W. SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I/08 S. 2242) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, wird bekanntgegeben, dass der Schornsteinfegermeister,

- Herr Ronny Sterczyk,
- mit Wirkung vom 01.01.2026 – befristet auf sieben Jahre bis 31.12.2032

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk PM 099 des Landkreises Potsdam-Mittelmark bestellt wurde.

Nach Ausschreibung der Tätigkeit zur Neubesetzung des Kehrbezirks wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gemäß § 9a Abs. 3 des SchfHwG i. V. m. § 5 der Verordnung über das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung – BbgBAAV) vom 25. Februar 2014 (GVBl.II/14, Nr. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. September 2025 (GVBl.II/25, Nr. 67) vorgenommen.

Herr Sterczyk setzte sich als der am besten geeignete Bewerber durch.

Der Kehrbezirk PM 099 umfasst die Orte:

- Beelitz OT/GT Beelitz, Beelitz-Heilstätten, Beelitz-Schönefeld, Reesdorf, Schäpe, Schlunkendorf,
- Seddiner See OT Kähnsdorf, Neuseddin (beschränkt auf einen Teil der Straßen) und Seddin

Herr Sterczyk wird seinen Betriebssitz unter der Anschrift:
Poststraße 19, 14547 Beelitz, haben.
Sie erreichen ihn per E-Mail unter: info@schornsteinfeger-sterczyk.de.

Es handelt sich um eine Neubestellung nachdem der bisherige Kehrbezirksinhaber, Herr Thomas Ebert, verstorben ist.

Werder (Havel), den 16.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ vom 01.12.2025 gefassten Beschlüsse

Gemäß § 4 der Neufassung der Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ in der aktuell gültigen Fassung werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Jahresabschluss AEV 2023 und Ergebnisverwendung Beschluss 01-12/2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ stellt in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2025 als Rechtsnachfolger des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk den geprüften Jahresabschluss 2023 gemäß § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg fest. Das positive Jahresergebnis in Höhe von 104.432,69 € ist auf neue Rechnung vorzutragen und im Wirtschaftsjahr 2025 den allgemeinen Rücklagen zuzuführen.

Der Beschluss wurde mit 10 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 10 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

Entlastung des Verbandsvorstehers AEV für das Wirtschaftsjahr 2023 Beschluss 02-12/2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2025 als Rechtsnachfolger des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk gemäß § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) die Entlastung des Verbandsvorstehers (AEV) für das Wirtschaftsjahr 2023.

Der Beschluss wurde mit 10 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 10 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

Kalkulation 2026 Beschluss 03-12/2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ stellt in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2025 vorliegende Kalkulation für das Wirtschaftsjahr 2026 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (Stand 10.11.2025) fest.

Der Beschluss wurde mit 94 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 94 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

2. Änderungssatzung zur dezentrale Schmutzwassergebührensatzung (SW I) Beschluss 04-12/2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2025 den beigefügten Satzungsentwurf vom 10.11.2025 als 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwas-

serentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I).

Der Beschluss wurde mit 10 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 10 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

2. Änderungssatzung zur zentrale Schmutzwassergebührensatzung (SW I)

Beschluss 05-12/2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2025 den beigefügten Satzungsentwurf vom 10.11.2025 als 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (zentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I).

Der Beschluss wurde mit 10 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 10 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

6. Änderungssatzung zur dezentrale Schmutzwassergebührensatzung (SW II)

Beschluss 06-12/2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2025 den beigefügten Satzungsentwurf vom 10.11.2025 als 6. Änderungssatzung zur 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW II).

Der Beschluss wurde mit 10 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 10 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

6. Änderungssatzung zur zentrale Schmutzwassergebührensatzung (SW II)

Beschluss 07-12/2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2025 den beigefügten Satzungsentwurf vom 10.11.2025 als 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn (zentrale Schmutzwassergebührensatzung SW II).

Der Beschluss wurde mit 10 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 10 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG I)

Beschluss 08-12/2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2025 den beigefügten Satzungsentwurf vom 10.11.2025 als 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Klein Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lütte, Neschholz, Preußnitz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig; Brück; Borkheide; Borkwalde; Linthe; Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/Freienthal; Planetal; Mühlensieß; Niemegk; Rabenstein/Fläming; Gemeinde Wiesenburg /Mark (Tarifgebiet I).

Der Beschluss wurde mit 83 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 83 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostener-satz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (TG II)

Beschluss 09-12/2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2025 den beigefügten Satzungsentwurf vom 10.11.2025 als 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn; Planbruch im Ortsteil Oberjünne (Tarifgebiet II).

Der Beschluss wurde mit 11 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 11 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

Wirtschaftsplan 2026

Beschluss 10-12/2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2025 auf Grundlage § 5, Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg beiliegenden Wirtschaftsplan 2026 im Stand 10.11.2025 mit folgenden Eckdaten:

	Trinkwasser (TW) €	Abwasser (AW) €	Gesamt €
1.0. Es betragen:			
1.1. im Erfolgsplan:			
die Erträge	4.576.300	1.689.600	6.265.900
die Aufwendungen	4.283.700	1.680.800	5.964.500
der Jahresgewinn	292.600	8.800	301.400
der Jahresverlust	0	0	0
1.2. im Finanzplan			
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.129.500	399.600	1.529.100
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-576.500	-120.000	-696.500
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-281.500	-56.500	-338.000
2.0. Es werden festgesetzt:			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0
2.3. die Verbandsumlage	0	0	0
Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:			

Der Beschluss wurde mit 94 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 94 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“

Beschluss 11-12/2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2025 den beigefügten Satzungsentwurf vom 17.10.2025 als 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“.

Der Beschluss wurde mit 94 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 94 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

Vollmacht

Beschluss 12-12/2025

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt in ihrer öffentlichen Sitzung am 01. Dezember 2025

- die Unterzeichnung der beiliegenden Vollmacht durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher,
- die Außerkraftsetzung der folgenden Vollmachten zum 31.12.2025 für:
 - a) außergerichtliche Handlungen in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten vom 12.09.2018
 - b) Geschäfte der laufenden Verwaltung vom 02.05.2019.

Der Beschluss wurde mit 94 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 94 anwesenden Stimmen einstimmig gefasst.

Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

Öffentliche Bekanntmachung der am 01.12.2025 beschlossenen Änderungssatzungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“

Gemäß § 4 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ in der aktuell gültigen Fassung werden Satzungen sowie Änderungssatzungen durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 01.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I) beschlossen:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Mengengebühr beträgt bei:
 a) Kleinkläranlagen 82,17 €/m³ entnommener Fäkalschlamm ab 01.01.2026 81,30 €/m³ entnommener Fäkalschlamm,
 b) abflusslosen Gruben 10,85 €/m³ bezogenem Frischwasser ab 01.01.2026 9,96 €/m³ bezogenem Frischwasser.“

2. In § 7 Abs 5 wird der Wortlaut „zwei Wochen“ durch den Wortlaut „innen eines Monats“ ersetzt.
3. Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 01.12.2025

gez. Dr.-Ing. Robert Pulz Siegel
Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (zentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 01.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (zentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I) beschlossen:

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr wird auf
4,70 €/m³ und
ab dem 01.01.2026 auf 4,26 €/m³
festgesetzt.“

5. In § 8 Abs. 4 wird der Wortlaut „zwei Wochen“ durch den Wortlaut „innen eines Monats“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten und der Aufwand werden in tatsächlich geleisteter Höhe ermittelt. Der Ersatzanspruch nach § 11 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.“

Tatsächliche Kosten können durch

- i. Leistungen / Rechnungen vom Verband beauftragter Dritter und / oder
- ii. Verwaltungsleistungen (technischen und kaufmännischen Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand) des WAV

entstehen sowie nachgewiesen werden.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

Dokumentation	je angefangene 15 Min.	18,70 €	18,82 €
Fahrtkosten-erstattung	je gefahrenen km	0,30 €	0,30 €
Materialverbrauch	tatsächlich entstandene Kosten		

7. Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/ Fläming, Gemeinde Planetal für ihre Ortsteile Kranepuhl, Dahnsdorf und Mörz (zentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW I) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 01.12.2025

gez. Dr.-Ing. Robert Pulz Siegel
Verbandsvorsteher

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW II)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 01.12.2025 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW II) beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr beträgt bei:

- c) Kleinkläranlagen bis 31.12.2025 73,68 €/m³
entnommener Fäkalschlamm,
ab 01.01.2026 79,59 €/m³
entnommener Fäkalschlamm
- d) b) abflusslosen Gruben bis 31.12.2025 16,03 €/m³
bezogenem Frischwasser,
ab 01.01.2026 16,88 €/m³
bezogenem Frischwasser

Für das Auslegen von mehr als 15m Saugschlauch wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt bis 31.12.2025 3,27 € und ab 01.01.2026 3,89 € für jeden weiteren Meter.“

2. In § 7 Abs. 5 wird der Wortlaut „zwei Wochen“ durch den Wortlaut „innen eines Monats“ ersetzt.
3. Der Inhalt des § 11 wird, wie folgt geändert:

- (1) Gegen diese Satzung handelt, wer
 - nicht den Pflichten gemäß § 8 nachkommt,
 - entgegen § 9 vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt.
- (2) Verstöße gegen diese Satzung im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Zwangsgeld von bis zu 1.000,00€ geahndet werden.
- 4. Die vorstehende 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung, Tarifgebiet SW II) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungs-leistung	Einheit	Gebühr (netto)	
		Bis 31.12.2025	Ab 01.01.2026
nach §9 Abs. 1	je angefangene 15 Min.	12,90 €	12,98 €
	Einsatz Bagger je Tag	57,18 €	57,76 €
	Einsatz Erdrakete je Tag	21,44 €	21,66 €
	Einsatz Vibrationsplatte/ Verdichter		3,78 €
nach §9 Abs. 3	je angefangene 15 Min.	12,28 €	12,98 €

gez. Dr.-Ing. Robert Pulz Siegel
Verbandsvorsteher

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn (zentrale Schmutzwassergebührensatzung SW II)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 01.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn (zentrale Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mengengebühr wird auf
4,17 €/m³
4,58 €/m³ ab 01.01.2026
festgesetzt.“

6. § 8 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Gebühren werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

7. Die Tabelle in § 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Verwaltungs-leistung	Einheit	Gebühr (netto)	
		Bis 31.12.2025	Ab 01.01.2026
nach §9 Abs. 1	je angefangene 15 Min.	12,90 €	12,98 €
	Einsatz Bagger je Tag	57,18 €	57,76 €
	Einsatz Erdakete je Tag	21,44 €	21,66 €
	Einsatz Vibrationsplatte/ Verdichter		3,78 €
nach §9 Abs. 3	je angefangene 15 Min.	12,28 €	12,98 €
Dokumentation	je angefangene 15 Min.	18,70 €	18,82 €
Fahrtkosten- erstattung	je gefahrenen km	0,30 €	0,30 €
Materialverbrauch	tatsächlich entstandene Kosten		

8. Die vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn (zentrale Schmutzwassergebührensatzung SW II) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 01.12.2025

gez. Dr.-Ing. Robert Pulz Siegel
Verbandsvorsteher

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Klein Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lütte, Neschholz, Preußnitz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig; Brück; Borkheide; Borkwalde; Linthe; Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/Freienthal; Planetal, Mühlenfließ; Niemegk; Rabenstein/Fläming; Gemeinde Wiesenburg /Mark (Tarifgebiet I)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 01.12.2025 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Klein Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lütte, Neschholz, Preußnitz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig; Brück; Borkheide; Borkwalde; Linthe; Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/Freienthal; Planetal, Mühlenfließ; Niemegk; Rabenstein/Fläming; Gemeinde Wiesenburg /Mark (Tarifgebiet I) beschlossen:

- Der Satzungsname wird hinter dem Wort „Mühlenfließ“ wie folgt erweitert:
„für die Ortsteile Niederwerbig und Schlalach und den Gemeindeteil Je-serig“
- § 3 Abs. 1 wird, wie folgt neu gefasst:
„Die Mengengebühr wird auf
netto 2,67 Euro/m³ bis 31.12.2025,
netto 2,98 Euro/m³ ab 01.01.2026
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt.“
- Die Tabelle in § 9 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Verwaltungs-leistung	Einheit	Gebühr (netto)	
		Bis 31.12.2025	Ab 01.01.2026
nach §9 Abs. 1	je angefangene 15 Min.	12,90 €	13,01 €
	Einsatz Bagger je Tag	57,18 €	57,76 €
	Einsatz Erdakete je Tag	21,44 €	21,66 €
	Einsatz Vibrationsplatte/ Verdichter		3,78 €
nach §9 Abs. 3	je angefangene 15 Min.	12,28 €	13,01 €
Dokumentation	je angefangene 15 Min.	18,70 €	18,82 €
Fahrtkosten- erstattung	je gefahrenen km	0,30 €	0,30 €
Materialverbrauch	tatsächlich entstandene Kosten		

4. Die Tabelle in § 9 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Zählergröße	Netto bis 31.12.2025	Netto ab 01.01.2026
(Q3 2,5-4) Qn bis 5	261,72 €	276,93 €

- § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für sonstige Leistungen erhebt der WAV nachfolgende Entgelte:
a) Standrohrverleih
Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem Leitungsnets des WAV sind nachfolgende Entgelte zuzüglich derzeit gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen:

Leistung	Netto bis 31.12.2025	Netto ab 01.01.2026
Sicherheitsleistung	300,00 €/Standrohr	300,00 €/Standrohr
Grundentgelt	58,45 €/Standrohr	59,94 €/Standrohr
Nutzungsentgelt bis 50 Tage	4,19 €/Kalendertag	4,29 €/Kalendertag
Nutzungsentgelt 50–150 Tage	2,55 €/Kalendertag	2,61 €/Kalendertag
Nutzungsentgelt 150–300 Tage	0,91 €/Kalendertag	0,93 €/Kalendertag
Nutzungsentgelt > 300 Tage	0,66 €/Kalendertag	0,68 €/Kalendertag

- b) Bauwasserzählerverleih

Für die Nutzung eines Bauwasserzählers sind folgende Gebühren zu züglich derzeit gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen:

Leistung	Netto bis 31.12.2025	Netto ab 01.01.2026
Sicherheitsleistung	100,00 €/ Bauwasserzähler	100,00 €/ Bauwasserzähler
Grundentgelt	66,30 €/ Bauwasserzähler	67,16 €/ Bauwasserzähler
Nutzungsentgelt	0,04 €/Kalendertag	0,76 €/Kalendertag

Für den Wasserverbrauch gelten die gebührenrechtlichen Regelungen des § 3 dieser Satzung.

6. Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Klein Briesen, Kuhlowitz, Lübnitz, Lütte, Neschholz, Preußnitz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig; Brück; Borkheide; Borkwalde; Linthe; Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/Freienthal; Planetal, Mühlenfließ für die Ortsteile Jeserig, Niederwerbig und Schlalach; Niemegk; Rabenstein/Fläming; Gemeinde Wiesenburg /Mark (Tarifgebiet I) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 01.12.2025

gez. Dr.-Ing. Robert Pulz
Verbandsvorsteher

Siegel

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (Tarifgebiet II)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 01.12.2025 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (Tarifgebiet II) beschlossen:

9. § 3 Abs. 1 wird, wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Mengengebühr wird auf
netto 3,37 €/m³ bis 31.12.2025,
netto 3,11 €/m³ ab 01.01.2026
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgelegt.

10. Die Tabelle in § 18 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Verwaltungs-leistung	Einheit	Gebühr (netto)	
		Bis 31.12.2025	Ab 01.01.2026
nach §9 Abs. 1	je angefangene 15 Min.	12,90 €	13,01 €
	Einsatz Bagger je Tag	57,18 €	57,76 €
	Einsatz Erdarkeite je Tag	21,44 €	21,66 €
	Einsatz Vibrationsplatte/ Verdichter		3,78 €
nach §9 Abs. 3	je angefangene 15 Min.	12,28 €	13,01 €
Dokumentation	je angefangene 15 Min.	18,70 €	18,82 €
Fahrtkosten- erstattung	je gefahrenen km	0,30 €	0,30 €
Materialverbrauch	tatsächlich entstandene Kosten		

11. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird durch Verwaltungsakt festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Ab einen geschätzten Gesamtwert der Leistung(en) nach § 17 dieser Satzung in Höhe von 1.000,00 € (netto), kann eine Vorausleistung i.H.v. 50 % der Kostenschätzung durch Verwaltungsakt erhoben werden. Diese kann in bis zu 12 monatlichen Raten vom Ersatzpflichtigen geleistet werden. Die erste Rate ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Vorausleistung wird mit dem tatsächlichen Kostenersatzanspruch verrechnet.

12. Die Tabelle unter § 21 Abs. 1 a) wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Leistung	Netto bis 31.12.2025	Netto ab 01.01.2026
Sicherheitsleistung	300,00 €/Standrohr	300,00 €/Standrohr
Grundentgelt	58,45 €/Standrohr	59,94 €/Standrohr
Nutzungsentgelt bis 50 Tage	4,19 €/Kalendertag	4,29 €/Kalendertag
Nutzungsentgelt 50–150 Tage	2,55 €/Kalendertag	2,61 €/Kalendertag
Nutzungsentgelt 150–300 Tage	0,91 €/Kalendertag	0,93 €/Kalendertag
Nutzungsentgelt > 300 Tage	0,66 €/Kalendertag	0,68 €/Kalendertag

13. Die Tabelle unter § 21 Abs. 1 b) wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Leistung	Netto bis 31.12.2025	Netto ab 01.01.2026
Sicherheitsleistung	100,00 €/ Bauwasserzähler	100,00 €/ Bauwasserzähler
Grundentgelt	66,30 €/Standrohr	67,16 €/Standrohr
Nutzungsentgelt	0,04 €/Kalendertag	0,76 €/Kalendertag

14. Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse in Golzow, Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahne und Reckahn, Planebruch im Ortsteil Oberjünne (Tarifgebiet II) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 01.12.2025

gez. Dr.-Ing. Robert Pulz
Verbandsvorsteher

Siegel

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der am 01.12.2025 beschlossenen 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2026 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“

Gemäß § 14 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150) ist der Wirtschaftsplan im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt zu machen.

Festsetzungen des Wirtschaftsplans des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ für das Wirtschaftsjahr 2026 nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV

Auf der Grundlage des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ durch Beschluss vom 01.12.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1.0. Es betragen:

1.1. im Erfolgsplan:

	Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt
	€	€	€
die Erträge	4.576.300	1.689.600	6.265.900
die Aufwendungen	4.283.700	1.680.800	5.964.500
der Jahresgewinn	292.600	8.800	301.400
der Jahresverlust	0	0	0

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.129.500	399.600	1.529.100
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-576.500	-120.000	-696.500
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-281.500	-56.500	-338.000

2.0. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0
2.3. die Verbandsumlage	0	0	0

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Brück, 01.12.2025

gez. Dr.-Ing. R. Pulz
Verbandsvorsteher

Hinweis: Der ausgefertigte Wirtschaftsplan 2026 liegt ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Auslagezeit des Jahresabschlusses 2023 des Abwasserentsorgungsverbandes Niemegk (AEV)

Gemäß § 33 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 11], S. 150), zuletzt

geändert durch Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 81]), ist der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk auszulegen sowie genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt zu machen.

Der ausgefertigte Jahresabschluss 2023 des Abwasserentsorgungsverband Niemegk, Niemegk (AEV) einschließlich des Prüfvermerks liegt zur Einsichtnahme eine Woche (vom 26.01.2026 bis einschließlich 02.02.2026) in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ (WAV), Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten aus. Der WAV ist Rechtsnachfolger des AEVs.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes „Hoher
Fläming“ zum beschlossenen
Jahresabschluss 2020
(Beschluss 14-10/2021)**

Der ausgefertigte Jahresabschluss 2020 einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt zur Einsichtnahme eine Woche (vom 05.01.2026 bis einschließlich 12.01.2026) in den Räumen des WAV, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten aus.

Brück, den 20.11.2025

gez. Dr.-Ing. Robert Pulz
Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

**Information des Dezernates Gesundheit, Landwirtschaft und Veterinärwesen –
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Wiederaufnahme der Gebührenpflicht für Trichinenuntersuchung

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark führt zum 1. Januar 2026 die seit 2017 ausgesetzte Gebührenpflicht für die Untersuchung von Trichinenproben wieder ein. Für alle Trichinenuntersuchungen wird künftig eine einheitliche Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Diese galt bereits bisher für Proben von Dachsen und Waschbüren sowie für Wildschweine, die aus anderen Landkreisen stammten.

Mit der Wiedereinsetzung der Gebühr werden die tatsächlich entstehenden Untersuchungskosten gedeckt und damit auch eine einheitliche und faire Regelung für alle eingereichten Proben geschaffen.

Ab dem 01.01.2026 wird an den Trichinen-Stützpunkten zusätzlich kontrolliert, ob die Jagdausübungsberechtigten, die Proben entnehmen und einreichen, im Besitz einer gültigen Beauftragung zur Trichinenproben-Entnahme sind.

Kraft, Amtstierärztin Landkreis Potsdam-Mittelmark

Terminplan 2026 - Beschluss 2025/2021 vom 09.10.2025

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Do Neujahr 1	1 So	1 So	1 Mi	1 Fr Tag der Arbeit	1 Mo 23	1 Mi	1 Sa	1 Di	1 Do	1 So Allerheiligen	1 Di
2 Fr	2 Mo 6	2 Mo 10	2 Do	2 Sa	2 Di ABFG	2 Do KT	2 So	2 Mi	2 Fr	2 Mo 45	2 Mi
3 Sa	3 Di	3 Di	3 Fr Karfreitag	3 So	3 Mi JHUAP/ AVPD	3 Fr	3 Mo 32	3 Do	3 Sa Tag der Dt. Einheit	3 Di ABFG	3 Do KT
4 So	4 Mi	4 Mi	4 Sa	4 Mo 19	4 Do ABWLU	4 Sa	4 Di	4 Fr	4 So	4 Mi JHUAP/ AVPD	4 Fr
5 Mo 2	5 Do	5 Do	5 So Oster-sonntag	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Sa	5 Mo 41	5 Do ABWLU	5 Sa
6 Di Heilige Drei Könige	6 Fr	6 Fr	6 Mo Oster-montag 15	6 Mi	6 Sa	6 Mo 28	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So
7 Mi	7 Sa	7 Sa	7 Di ABFG	7 Do KT	7 So	7 Di	7 Fr	7 Mo 37	7 Mi	7 Sa	7 Mo 50
8 Do	8 So	8 So	8 Mi JHUAP/ AVPD	8 Fr	8 Mo 24	8 Mi	8 Sa	8 Di ABFG	8 Do KT	8 So	8 Di
9 Fr	9 Mo 7	9 Mo 11	9 Do ABWLU	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 Mi JHUAP/ AVPD	9 Fr	9 Mo 46	9 Mi
10 Sa	10 Di ABFG	10 Di	10 Fr	10 So Muttertag	10 Mi	10 Fr	10 Mo 33	10 Do ABWLU	10 Sa	10 Di	10 Do
11 So	11 Mi JHUAP/ AVPD	11 Mi	11 Sa	11 Mo 20	11 Do	11 Sa	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr
12 Mo 3	12 Do ABWLU	12 Do KT	12 So	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Sa	12 Mo 42	12 Do	12 Sa
13 Di	13 Fr	13 Fr	13 Mo 16	13 Mi	13 Sa	13 Mo 29	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So
14 Mi	14 Sa	14 Sa	14 Di	14 Do Christi Himmelfahrt	14 So	14 Di	14 Fr	14 Mo 38	14 Mi	14 Sa	14 Mo 51
15 Do	15 So	15 So	15 Mi	15 Fr	15 Mo 25	15 Mi	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di
16 Fr	16 Mo Rosenmontag 8	16 Mo 12	16 Do	16 Sa	16 Di ASAM	16 Do	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo 47	16 Mi
17 Sa	17 Di	17 Di	17 Fr	17 So	17 Mi JHA	17 Fr	17 Mo 34	17 Do	17 Sa	17 Di ASAM	17 Do
18 So	18 Mi	18 Mi	18 Sa	18 Mo 21	18 Do KA	18 Sa	18 Di	18 Fr	18 So	18 Mi JHA	18 Fr
19 Mo 4	19 Do	19 Do	19 So	19 Di AGGKSR	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Sa	19 Mo 43	19 Do KA	19 Sa
20 Di	20 Fr	20 Fr	20 Mo 17	20 Mi AOSV	20 Sa	20 Mo 30	20 Do	20 So	20 Di AGGKSR	20 Fr	20 So
21 Mi	21 Sa	21 Sa	21 Di ASAM	21 Do AHF	21 So	21 Di	21 Fr	21 Mo 39	21 Mi AOSV	21 Sa	21 Mo 52
22 Do	22 So	22 So	22 Mi JHA	22 Fr	22 Mo 26	22 Mi	22 Sa	22 Di ASAM	22 Do AHF	22 So	22 Di
23 Fr	23 Mo 9	23 Mo 13	23 Do KA	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Mi JHA	23 Fr	23 Mo 48	23 Mi
24 Sa	24 Di ASAM	24 Di AGGKSR	24 Fr	24 So Pfingst-sonntag	24 Mi	24 Fr	24 Mo 35	24 Do KA	24 Sa	24 Di	24 Do Heiligabend
25 So	25 Mi JHA	25 Mi AOSV	25 Sa	25 Mo Pfingst-montag 22	25 Do	25 Sa	25 Di AGGKSR	25 Fr	25 So Ende der Sommerzeit	25 Mi	25 Fr 1. Weihnachtstag 2. Weihnachtstag
26 Mo 5	26 Do KA	26 Do AHF	26 So	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi AOSV	26 Sa	26 Mo 44	26 Do	26 Sa
27 Di AGGKSR	27 Fr	27 Fr	27 Mo 18	27 Mi	27 Sa	27 Mo 31	27 Do AHF	27 So	27 Di	27 Fr	27 So
28 Mi AOSV	28 Sa	28 Sa	28 Di	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 Mo 40	28 Mi	28 Sa	28 Mo 53
29 Do AHF	29 So Beginn der Sommerzeit	29 Mi	29 Fr	29 Mo 27	29 Mi	29 Sa	29 Di	29 Do	29 So 1. Advent	29 Di	
30 Fr		30 Do	30 Sa	30 Di	30 Do	30 So	30 Mi	30 Fr	30 Mo 49	30 Mi	
31 Sa		31 Di	31 So		31 Fr	31 Mo 36		31 Sa Reformationsstag		31 Do Silvester	

Beginn	Kürzel	Name
17:00 Uhr	AHF	A.1 - Ausschuss für Haushalt und Finanzen
17:00 Uhr	AVPD	A.2 - Ausschuss für Verwaltungsentwicklung, Personal und Digitalisierung
17:00 Uhr	AOSV	A.3 - Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
16:30 Uhr	AGGKSR	A.4 - Ausschuss für Grundsatzfragen, Gesellschaftliches Engagement, Kultur, Sport und Rechnungsprüfung
17:00 Uhr	ABWLU	A.5 - Ausschuss für Bauen, Wirtschaft, Landwirtschaft und Umwelt
17:00 Uhr	ABFG	A.6 - Ausschuss für Bildung, Familie und Gesundheit
17:00 Uhr	ASAM	A.7 - Ausschuss für Soziales, Arbeit und Migration

Beginn	Kürzel	Name
16:30 Uhr	JHUAP	Jugendhilfeunterausschuss Planung
16:30 Uhr	JHA	Jugendhilfeausschuss (6 Sitzungen, davon eine als Klausurtagung)
17:00 Uhr	KA	Kreisausschuss
15:00 Uhr	KT	Kreistag